



Mitteilungsblatt

der

Gemeinde Tiefenbach



Nr. 31
Donnerstag, 02. August 2018

Die Gemeinde direkt am See

Amtlicher Teil

Redaktionsmitteilung

Sommerpause Mitteilungsblatt in KW 33 - 35

Das **letzte Mitteilungsblatt** vor der Sommerpause erscheint am **Donnerstag, 09. August 2018** (KW 32). Annahmeschluss für diese Ausgabe ist **Dienstag, 07. August 2018** um 14:00 Uhr. **Am 16./23. und 30. August 2018 (KW 33, 34 und 35) erscheint kein Mitteilungsblatt.** Berichte in diesem Zeitraum bitte schon vorab nächste Woche veröffentlichen. Vielen Dank.

Das **erste Mitteilungsblatt nach der Sommerpause** erscheint am **Donnerstag, 06. September 2018.** (KW 36). Annahmeschluss für diese Ausgabe ist Dienstag, 04. September 2018 um 14:00 Uhr.

Um Beachtung wird gebeten.

Rückblick auf unser Oswaldfest

Herzlichen Dank für die Ausrichtung

Am vergangenen Sonntag konnte bei herrlichem Sommerwetter wieder das alljährliche Oswaldfest als Kirchenpatrozinium gefeiert werden. Pfarrer Matthäus zelebrierte den Festgottesdienst, der von der Musikkapelle und dem Männerchor feierlich umrahmt wurde. Anschließend spielte die Musikkapelle zu einem zünftigen Frühshoppen auf. Das Mittagessen wurde den Gästen an den Tisch serviert. Bereits nach dem Mittagessen stand eine große Kuchenauswahl sowie Kaffee bereit. Abends wurde noch der berühmte Feuerwehrrustsalat serviert. Allen aktiven und ehemaligen Feuerwehrkameraden, den Kuchenspendern und alle Helferinnen und Helfer, die in irgendeiner Weise zum Gelingen dieses Oswaldfests beigetragen haben, sagen wir ein Herzliches Vergelt's Gott. Allen Besuchern sagen wir ein herzliches „Dankeschön“ für Ihr Kommen.

Helmut Müller, Bürgermeister

Thomas Miehle, Kommandant

Fundsache:

Am Grillplatz an der Halde wurde ein Schlüssel (vermutlich Hausschlüssel) mit einem Anhänger (Bild) gefunden.

Gemeinderat Tiefenbach

Bericht zur öffentlichen Sitzung vom 23. Juli 2018

Im **Bericht des Bürgermeisters** unterrichtete der Vorsitzende den Gemeinderat, dass bei der Anschlussunterbringung von Flüchtlingen das Landratsamt zur Aufnahme von weiteren 3 Flüchtlingen drängt. Die Verwaltung hat sich bisher hierzu nicht geäußert (keine Antwort erteilt). Weiterhin unterrichtete BM Müller über die Abrechnungen der Feuerwehreinsätze 31.05., 08.06. und 11.06.2018. Die Einsatzkosten betragen insgesamt 753 €. Kostenersätze sind nicht möglich. Der Vorsitzende führte aus, dass gelegentlich bei der Bezahlung von Gebühren, insbesondere bei Personalausweis und Reisepass nachgefragt würde, ob mit der „Karte“ bezahlt werden kann. Die Verwaltung möchte in Abstimmung mit der Verbandskasse Bad Buchau ein Kartenterminal zur Akzeptanz von Kartenzahlungen in der Gemeindeverwaltung im nächsten Kalenderjahr einsetzen.

Der Gemeinderat nahm vom Bericht des Gemeinderats Kenntnis.

Impressum

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Tiefenbach, Buchauer Straße 21, 88422 Tiefenbach am Federsee

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Helmut Müller

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der mitteilenden Organisationen, Kirchen und Vereine

Redaktion: Gemeindeverwaltung Tiefenbach; Redaktionsschluss: Dienstag 14 Uhr

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung: Montag, 15:30 Uhr – 18:30 Uhr; Dienstag, 13:30 Uhr – 16:30 Uhr, Donnerstag, 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Telefon 07582-2330, Telefax: 07582/2911, E-Mail: info@tiefenbach-federsee.de, Homepage: www.tiefenbach-federsee.de

BM Müller gab weiterhin einen Sachstandbericht zum **Breitbandausbau**. Die Tiefbauarbeiten zur Herstellung der (Leerrohrinfrastruktur in Oggelshausen, Tiefenbach und Seekirch sollen bis 24.08.2018 nahezu abgeschlossen sein. Auf der Strecke Tiefenbach – Stafflangen in der Biberacher Straße sind dann noch weitere Arbeiten in der 34./35. Woche vorgesehen. Weiterhin müssen noch Kabelschächte (in Hofen, Maierhof, Streitberg, Aymühle, Stafflangen) auf dieser Strecke gesetzt und eingebunden werden. Die Feinbelagsarbeiten wird ebenfalls Ende August/September 2018 durchgeführt. Die Fa. Alb-Elektrik ist mit der Kalibrierung des Backbonenetzes und dem Einzug des Glasfaserkabels beauftragt. Diese Arbeiten sollen laut Terminplan bis 30.09.2018 abgeschlossen werden. Danach sind dann vom Betreiber in Absprache mit der Telekom Verkabelungsarbeiten vom bisherigen Kabelverzweiger auf den neuen Kabelverzweiger vorgesehen. Diese Arbeiten sollten im 4. Quartal 2018 abgeschlossen werden. BM Müller führte aus, dass die Baustelle viel Arbeitseinsatz seitens der Bürgermeister erfordere. Fast jeden Tag ist eine Präsenz auf der Baustelle erforderlich. BM Müller konnte auch eine positive Nachricht bekannt geben. Das Land Baden-Württemberg hat auf unseren Antrag vom 18.01.2018 zum Breitbandausbau eine Investitionsbeihilfe in Höhe von 70.000 € für die Gemeinde Tiefenbach bewilligt. Die drei Gemeinden Oggelshausen, Seekirch und Tiefenbach haben als einzige Gemeinden im Landkreis Biberach zum Breitbandausbau neben der Fachförderung (797.300 €) eine weitere finanzielle Unterstützung aus dem Ausgleichstock (insgesamt 230.000 €) erhalten. Bürgermeister Müller dankte dem Land Baden-Württemberg, sowie namentlich auch Landrat Dr. Schmid für seine Unterstützung dieses Antrags beim Regierungspräsidium Tübingen/Land Baden-Württemberg.

Seit dem Jahr 2011 wurde das Tierheim in Biberach durch Beschluss des Gemeinderats die vorübergehende Betreuung von Fundtieren übertragen. Dazu wurde für diese Leistung, die auch Pflichtaufgabe der Kommunen ist, eine Pauschale von 60 Cent pro Einwohner an das Tierheim entrichtet. Schon mit dem Beschluss aus dem Jahr 2011 war absehbar, dass diese Einwohnerpauschale auf Dauer nicht ausreicht, um die Unterbringung und Versorgung der Fundtiere abdecken zu können. Selbst die Zuwendungen der Kommunen sowie Spenden und anderweitige Einnahmen von privater Seite konnten das Minus des Tierheims nicht mehr ausgleichen. Daher wurde nun eine Verbesserung der finanziellen Situation des Tierheims angestrebt. Dazu zählt auch die Erhöhung der Fundtierpauschale durch die Kommunen. Für die Gemeinde Tiefenbach ist die **Aufnahme und Versorgung von Fundtieren durch das Tierheim Biberach** wichtig, da die Gemeinde keine Möglichkeit hat, bei Fundtieren (Katze, Hund) auf Markung Tiefenbach die Tiere selbst aufzunehmen. Der Gemeinderat stimmte einer **Erhöhung der Einwohnerpauschale von bisher 0,60 € auf nunmehr 1,00 €** einstimmig zu.

Die **Anpassung der Kindergartengebühren für das Kindergartenjahr 2018/2019** war für den Gemeinderat keine einfache Aufgabe. Bereits in der öffentlichen Sitzung vom 24.07.2017 fasste der Gemeinderat einen Beschluss, die Öffnungszeiten zum 01.09.2018 um 1 Stunde von 34,25 Std./Wo. auf 35,25 Std./Wo. zu erweitern. Würden die bis 31.08.2018 gültigen Elternbeiträge mit 2,7 % erhöht werden, würden sich folgende Gebühren ab 01.09.2018 ergeben.

Regelgruppe	monatliche Gebühr	
Betreuungszeit: 35,25 Std./Woche	Kind über drei Jahre	Kind von 2 - 3 Jahren
erstes Kind:	99,00 € (bisher 96,00 €)	198,00 € (bisher 192,00 €)
zweites Kind:	79,00 € (bisher 77,00 €)	158,00 € (bisher 154,00 €)
Halbtagesbetreuung	monatliche Gebühr	
Betreuungszeit: 26,25 Std./Woche		Kind von 2 - 3 Jahren
erstes Kind:		124,00 € (bisher 121,00 €)
zweites Kind:		101,00 € (bisher 98,00 €)

Das dritte Kind einer Familie, das gleichzeitig den Kindergarten besucht, ist gebührenfrei.

Wie bereits in der GR-Sitzung vom 24.07.2017 angekündigt, empfiehlt die Verwaltung eine Umstellung der Elternbeiträge entsprechend den Empfehlungen der Spitzenverbände (Gemeindetag, Städtetag) und Einführung der Sozialstaffel. Über 90 % aller Gemeinden in Baden-Württemberg wenden diese Empfehlungen an. Dies bedeutet eine Umstellung der bisherigen Gebührenregelung. Während bisher die Kinder einer Familie veranlagt wurden, die den Kindergarten zeitgleich besuchen, soll künftig nach der Familienstaffelung die Kinder (bis 18 Jahre) veranlagt werden, die im Haushalt der Familie wohnen. Die Personalausstattung im Kindergarten sowie die Raumgrößen richten sich nach dem jeweils vorgegebenen Standard des Landes Baden-Württemberg, daher sollten künftig auch die Gebühreneinnahmen nach den Empfehlungen der Spitzenverbände veranlagt werden. Die Familienstaffelung bedeutet für Familien ab drei Kinder eine deutliche Entlastung, während für Familien mit nur einem Kind in der Familie eine deutliche Gebührenerhöhung vorsieht. Eine Umstellung und Berechnung des Elternbeitrags entsprechend den Empfehlungen der Spitzenverbände und Einführung der Sozialstaffel sieht wie folgt aus: Richtsatz durch 30 (Std. Betreuungszeit) x 35,25 bzw. 26,25 (Std. angebotener Betreuungszeit)

Vorschlag Elternbeiträge 2018/2019 - Empfehlungen der Spitzenverbände und Einführung einer Sozialstaffel				
Alter	3 - 6 Jahre	3 - 6 Jahre	2 - 3 Jahre	2 - 3 Jahre
Bereuungsart	Regelkindergarten			
	Vorschlag			
	Spitzenverbände			
Betreuungszeit	30 Std	35,25 Std.	35,25 Std.	26,25 Std.
Sozialstaffelung Kind in der Familie bis 18 Jahre	Richtsatz bei 30 Std, Betreuungszeit	Elternbeiträge bei 35,25 Std. Betreuungszeit	Elternbeiträge bei Kinder unter drei Jahren doppelter Beitrag, da Kinder unter Jahren zwei Plätze angerechnet werden.	
1 Kind	114 €	133 €	266 €	201 €
2 Kinder im Haush.	87 €	102 €	204 €	152 €
3 Kinder im Haush.	58 €	68 €	136 €	102 €
4 Kinder u. mehr i. H.	19 €	22 €	44 €	33 €

Die Gebührensteigerung ist enorm. BM Müller schlug vor, die Gebühr für das Kindergartenjahr 2018/2019 mit dem Faktor 0,9 zu multiplizieren, um so die Gebührensteigerung für das kommende Kindergartenjahr erträglicher zu gestalten. Für das Kindergartenjahr 2019/2020 sollte der Faktor 0,9 dann entfallen.

Nach ausführlicher Diskussion fasste der Gemeinderat folgenden einstimmigen Beschluss: Die Berechnung der Elternbeiträge wird umgestellt. Die Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Sozialstaffelung werden ab 01.09.2018 entsprechend den Empfehlungen der Spitzenverbände (Gemeindetag, Städtetag) berechnet. Für das Kindergartenjahr 2018/2019 wird der Faktor 0,9 auf die vorhin vorgeschlagenen Elternbeiträge angewendet.

Elternbeiträge 2018/2019				
Alter	3 - 6 Jahre	3 - 6 Jahre	2 - 3 Jahre	2 - 3 Jahre
Bereuungsart	Regelkindergarten			
	Vorschlag			
	Spitzenverbände			
Betreuungszeit	30 Std	35,25 Std.	35,25 Std.	26,25 Std.
Sozialstaffelung Kind in der Familie bis 18 Jahre	Richtsatz bei 30 Std, Betreuungszeit	Elternbeiträge bei 35,25 Std. Betreuungszeit	Elternbeiträge bei Kinder unter drei Jahren doppelter Beitrag, da Kinder unter Jahren zwei Plätze angerechnet werden.	
1 Kind	114 €	120 €	240 €	181 €
2 Kinder im Haush.	87 €	92 €	184 €	137 €
3 Kinder im Haush.	58 €	61 €	122 €	92 €
4 Kinder u. mehr i. H.	19 €	17 €	34 €	30 €

BM Müller führte aus, dass die Gemeinde bereits bisher eine **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr** hat, die analog zur Mustersatzung des Gemeindetags aufgebaut ist. Diese Mustersatzung wurde vom Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg überarbeitet und mit Vertretern des Städte- und Gemeindetags abgestimmt. Die Führungskräfte unserer Feuerwehr erhielten – mit Ausnahme der Jahrespauschale der Gemeinde für den Kdt. Thomas Miehle mit 100 €/Jahr – keine weitere Entschädigung. Zwischenzeitlich ist aber der Verwaltungsaufwand über alle Ebenen hinweg derart angestiegen, dass Aufgaben weiter aufgeteilt werden mussten und somit auch Angehörige (stv. Kdt, Jugendwarte) die bisher nicht im administrativen Aufgabenbereich tätig waren, stärker eingebunden werden und somit auch mehr gefordert sind als bisher. Die BM-Kollegen des GVV Bad Buchau haben über die Festlegung von monatlichen Entschädigungen aufgrund der Musterentschädigungssatzung diskutiert und werden die Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbands als Grundlage nehmen, um diese nun entsprechend in Ihren Gemeinden vorzuschlagen. Berücksichtigung finden hierbei Funktionsträger und Führungskräfte, die in der Leitung (Kommandant/stellv. Kommandant), in der Jugendfeuerwehr und als Gerätewart tätig sind. Hier werden Aufgaben wahrgenommen, die weit über die ‚normale‘ Teilnahme von Einsätzen und Übungen hinausgehen und gegebenenfalls auch bei sonstigen feuerwehrtechnischen Veranstaltungen entstehen. Dieser Vorschlag ist als Anerkennung für die erhöhten Zeitaufwendungen im Ehrenamt zu sehen. Nur durch engagierte und motivierte Feuerwehrangehörige kann der kommunalen Pflichtaufgabe „Feuerwehr“ mit erhöhtem Einsatz- und Übungsaufkommen, Ausbildung des Nachwuchses und Verwaltungsaufkommen zukünftig Rechnung getragen werden. In der Pfarrei Seekirch (Alleshausen, Seekirch, Tiefenbach) sowie Oggelshausen werden nach Möglichkeit für die Feuerwehren einheitliche Entschädigungssätze angestrebt. In den anderen Gemeinden des GVV werden andere Entschädigungssätze angestrebt. Nach kurzer Diskussion fasste der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss: Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten ab 01.01.2019 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung (hierbei orientiert sich die

Gemeinde an der vom Feuerwehrverband/Gemeindetag vorgeschlagenen monatlichen Vergütungssystematik), angepasst auf unsere Gemeindegröße.

Kommandant	20 €/Monat = 240 €/Jahr	Stellv. Jugendwart	5 €/Monat = 60 €/Jahr
Stellv. Kommandant	10 €/Monat = 120 €/Jahr	Gerätewart	10 €/Monat = 120 €/Jahr
Jugendwart	10 €/Monat = 120 €/Jahr		

Der Gemeinderat beschloss hierzu eine neue Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr.

Die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist in der **Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 24.11.1980** in der Fassung vom 21.08.2001 geregelt. Die letzte Anpassung erfolgte am 01.07.1990. Mit der Satzungsänderung vom 21.08.2001 wurden die DM-Beträge auf Euro umgestellt (nach unten abgerundet). BM Müller führte aus, dass nach über 28 Jahren die Sätze wieder angepasst werden sollten. Bisher galt folgende Entschädigung: bis zu 4 Stunden 15,00 €; von mehr als 4 bis zu 6 Stunden 25,00 €; von mehr als 6 bis zu 8 Stunden 30,00 €; von mehr als 8 Std. 35,00 €. Die Empfehlungen des Gemeindetages lauten wie folgt: Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 36 €; bis zu 6 Stunden 65 €; mehr als 6 Stunden 82 €. Der Gemeinderat fasste nach einer kurzen Diskussion folgenden einstimmigen Beschluss: Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 3 Stunden 30,00 €; von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 60,00 €; von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 75,00 €. Der Gemeinderat beschloss hierzu eine neue Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

Bei Befangenheit von Bürgermeister Müller beschloss der Gemeinderat einstimmig **Annahme einer Spende von Helmut und Christine Müller in Höhe von 383,12 €**. Der Gemeinderat bedankte sich für die Spende.

Bürgermeister Müller gab das **Protokoll aus der letzten öffentlichen Sitzung vom 04.06.2018** bekannt. Der Gemeinderat genehmigte das Protokoll.

Unter **Bekanntgaben und Verschiedenes** gab BM Müller bekannt, dass die Gemeinden künftig keine Mitteilungen über stattgefundene **Geschwindigkeitsüberschreitungen** mehr erhalten. Daher können auch keine Veröffentlichungen hierzu im Mitteilungsblatt erfolgen. Weiterhin gab der Vorsitzende den Termin für die **Europawahlen und Kommunalwahlen (Kreistag und Gemeinderat) am 25.05.2019** bekannt. Das Land Baden-Württemberg hat ein neues **Feldwegesanierungsprogramm** aufgelegt: Leider ist dieses Förder-programm für die Gemeinde Tiefenbach nicht hilfreich. Der Gemeinderat nahm dies enttäuschend zur Kenntnis. Die Gemeinde meldet im **ELR- Programm für das Jahr 2019** einen möglichen Erwerb und Abbruch des Gebäudes Buchauer Straße 19 sowie den Abbruch Gebäude Buchauer Straße 19 und Planungsleistungen für eine Neuordnung dieser Flächen beim Rathaus an. Private Vorhaben sind bisher nicht angemeldet. Der **Winterdienst für 2018/2019** wurde wieder an den Maschinenring Ehingen-Biberach vergeben.

Der Gemeinderat nahm die (Getränke-)Abrechnung für die Nutzung des Gemeindefeuerwehrraums durch den Jugendtreff anlässlich des WM-Studios zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschloss einstimmig, für die Ausrichtung des WM-Studios den Jugendtreff einen Zuschuss zu gewähren.

Gemeinde Tiefenbach am Federsee Landkreis Biberach

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) vom 23.07.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat von Tiefenbach am Federsee am 23.07.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Ausübung des Feuerwehrdienstes als Ersatz der entstehenden notwendigen Auslagen und des Verdienstauffalls Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung als Aufwandsentschädigung.

§ 2 Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstauffall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt je volle Stunde 10,00 Euro. Für Nachteinsätze ab 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr wird ein Zuschlag von 25% gewährt. Für außergewöhnliche Verschmutzung wird ebenfalls ein Zuschlag von 25% gewährt.
- (2) Die Einsatzzeit wird jeweils auf eine halbe Stunde aufgerundet. Es wird mindestens eine Einsatzstunde entschädigt. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für eine Einsatzstunde.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstauffall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

- (4) Bei einer Einsatzzeit über vier Stunden hat jeder Feuerwehrangehörige einen Anspruch auf Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG). Der Erfrischungszuschuss beinhaltet in erster Linie Getränke. Bei einer Einsatzzeit von über 4 Stunden gewährt die Gemeinde Tiefenbach am Federsee den Einsatzkräften Getränke und Verpflegung bis zu einem Betrag von 10,00 € pro Person. Beträgt die Einsatzzeit mehr als 8 Stunden, verdoppelt sich dieser Betrag.

§ 3 Proben und Übungen

Für die Teilnahme an den Proben/Übungen im Jahr wird keine Entschädigung gewährt. Bei der Teilnahme von mehr als 20 Übungen wird für die Teilnahme an diesen zusätzlichen Übungen mit einer Dauer von mehr als 2 Stunden eine Entschädigung von 5,-- Euro pro Probe/Übung und Person gewährt.

§ 4 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für Aus- und Fortbildungen wird eine Entschädigung pro Tag mit bis zu 4 Stunden von 8,00 Euro und über 4 Stunden von 16,-- Euro gewährt, wobei nur die tatsächliche Aus- und Fortbildungszeit berücksichtigt wird.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG).

§ 5 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung (hierbei orientiert sich die Gemeinde an der vom Feuerwehrverband/Gemeindetag vorgeschlagenen monatlichen Vergütungssystematik) :

Kommandant	20 €/Monat = 240 €/Jahr	Stellv. Jugendwart	5 €/Monat = 60 €/Jahr
Stellv. Kommandant	10 €/Monat = 120 €/Jahr	Gerätewart	10 €/Monat = 120 €/Jahr
Jugendwart	10 €/Monat = 120 €/Jahr		

§ 6 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 Euro/Stunde gewährt.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherigen Satzungen bzw. Satzungsänderungen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außer Kraft.

Tiefenbach, den 24.07.2018 gez. Müller, Bürgermeister

Auf den Anschlag am Rathaus sowie auf die Bekanntmachung auf unserer Homepage der Gemeinde Tiefenbach – www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen wird verwiesen.

Öffentliche Bekanntmachung:

1. Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

2. Vorstehende Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO wie folgt öffentlich bekanntgemacht: Durch Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus und Einstellung auf unserer Homepage der Gemeinde Tiefenbach – www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen in der Zeit vom 03.08.2018 bis 31.08.2018 je einschließlich; gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 02.08.2018 auf den Anschlag am Rathaus sowie auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach – www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen verwiesen.

gez. Müller, Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 23.07.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Tiefenbach am Federsee hat am 23.07.2018 aufgrund des § 4 in Verbindung mit §19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 3 Stunden 25,00 €, von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 75,00 €. **§ 2**
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden 50,00 €.

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die bisherigen Satzungen bzw. Satzungsänderungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit außer Kraft.

Tiefenbach, den 24.07.2018 gez. Müller, Bürgermeister

Auf den Anschlag am Rathaus sowie auf die Bekanntmachung auf unserer Homepage der Gemeinde Tiefenbach – www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen wird verwiesen.

Öffentliche Bekanntmachung:

1. Hinweis auf § 4 Abs. 4 GemO: Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

2. Vorstehende Satzung wurde gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 GemO wie folgt öffentlich bekanntgemacht: Durch Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus und Einstellung auf unserer Homepage der Gemeinde Tiefenbach – www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen in der Zeit vom 03.08.2018 bis 31.08.2018 je einschließlich; gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 02.08.2018 auf den Anschlag am Rathaus sowie auf die Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Tiefenbach – www.tiefenbach-federsee.de unter Amtliche Bekanntmachungen verwiesen.
gez. Müller, Bürgermeister

Gemeindliche Wasserversorgungen Tiefenbach und Oggelshausen e.wa riss unterstützt die Gemeinden Oggelshausen und Tiefenbach

Die Gemeinden Oggelshausen und Tiefenbach haben sich für eine Unterstützung durch die e.wa riss bei der technischen Betriebsführung ihres Wassernetzes ausgesprochen. Zu den Leistungen der e.wa riss zählen unter anderem der Betrieb und die Kontrolle des Wasserverteilnetzes, Inspektions- und Wartungsarbeiten, das Störungsmanagement und die Qualitätsüberwachung. Laut Dietmar Geier, Geschäftsführer der e.wa riss sowie Bürgermeister Helmut Müller und Bürgermeister Ralf Kriz, stellt die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen im Trinkwasserbereich vor allem kleine und mittlere Wasserversorger vor große Herausforderungen, welche oftmals mit bestehenden Organisations- und Personalkonzepten nicht mehr bewältigt werden können. Aus diesem Grund wurde die e.wa riss als Partner für alle operativen Aufgaben im Bereich der Wasserversorgung der beiden Gemeinden beauftragt. „Wir freuen uns, dass wir Oggelshausen und Tiefenbach mit unserem Know-How im Bereich der Wasserversorgung unterstützen können“, so Geier. Auch weitere Gemeinden, wie Attenweiler und Uttenweiler, haben sich vor kurzem für die e.wa riss als Partner und Dienstleister bei der Bewältigung der Aufgaben in der Trinkwasserversorgung entschieden. „Wir sind froh, dass wir für den Betrieb unserer gemeindlichen Wasserversorgung einen kompetenten und zuverlässigen Partner aus der Region gefunden haben“, so *Bürgermeister Helmut Müller*. Der Vertrag mit der Gemeinde Tiefenbach tritt zum 1. August 2018 in Kraft, während der Vertrag mit der Gemeinde Oggelshausen zum 1. Januar 2019 beginnt. Die Gemeinde Tiefenbach versorgt derzeit ca. 220 Haushalte bei einer Jahresmenge von ca. 25.000 m³ Wasser. Ab dem 1. August 2018 können Betroffene eine Störung in der Wasserversorgung unter folgender Störungsnummer melden: 07351 9030. Auf dieser Nummer ist 24 Stunden am Tag in sieben Tagen der Woche jemand zu erreichen. Sobald eine Störung gemeldet wird, wird diese bei der e.wa riss intern an die entsprechenden Stellen weitergeleitet und anschließend behoben.



Nächste Abfuhrtermine



Restmüllentsorgung

Mittwoch, 08.08.2018

Wochenenddienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel.: 07351/19292 / **Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:** Tel.: 0180/1929343

Zahnärztlicher Notfalldienst: Landkreis Biberach: Tel. 01805/911-610

Bezirk Saulgau, Riedlingen und Umgebung, Tel. 01805/911-650

Apothekennotdienst:

Sa. 04.08.2018 **Sonnen-Apotheke Biberach**, Obstmarkt 5, Tel. 07351 - 94 10

So. 05.08.2018 **Schloss-Apotheke Warthausen** Brauerstr. 3, Tel. 07351 - 1 77 37

Kirchliche Mitteilungen der Pfarrei Mariä Himmelfahrt Seekirch

Sonntag, 05. August

10.15 Uhr Eucharistiefeier in Alleshausen

Nichtamtlicher Teil

Landkreis Biberach

Obstbauförderprogramm des Landkreises startet wieder

Auch in diesem Jahr haben Hobbygärtner und Streuobstwiesenbesitzer des Landkreises Biberach wieder die Möglichkeit, sich beim Obstbau über eine sogenannte „Saftprämie“ und eine „Hochstamm-Pflanzprämie“ fördern zu lassen. Streuobstwiesen sind wichtige Lebensräume für viele Tierarten. Darüber hinaus prägen Sie die oberschwäbische Kulturlandschaft des Landkreises Biberach. Zwei Säulen der Förderung stehen für den Streuobstwiesenbesitzer ab jetzt

zur Verfügung. Die erste Säule ist die Förderung über die sogenannte „Saftprämie“: Jeder Doppelzentner an abgeliefertem Mostobst, wird mit vier Euro gefördert und ist auf 48 Euro je Antragssteller begrenzt. Dabei sammelt der Antragssteller die von den Mostereien ausgestellten Wägescheine und schickt diese zusammen mit dem ausgefüllten Antragsformular an das Landwirtschaftsamt Biberach.

Die zweite Säule besteht aus der Förderung über die sogenannte „Hochstamm-Pflanzprämie“. Damit sind Streuobstbäume (Hochstamm, zwei Mal verschult, Stammumfang sieben Zentimeter) entsprechend der im Antrag vorgeschlagenen Sortenliste gemeint. Die Bäume müssen aus einer Baumschule aus dem Landkreis Biberach bezogen werden, die dort auf dem heimischen Boden und Klima vermehrt worden sind. Zahlungsbelege für den Pflanzenkauf sind in Kopie dem Antrag beizufügen. Die Förderung beträgt zehn Euro je entsprechendem Baum und ist auf 100 Euro je Antragssteller begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht in beiden Verfahren nicht. Grundlage der Förderung ist die Richtlinie zur Förderung der Landwirtschaft, der Ökologie und der Umweltbildung im Landkreis Biberach, abrufbar unter www.biberach.de/landratsamt/landwirtschaftsamt.html. **Kurzinfo:** Die Durchführung und Koordination der Förderprogramme übernimmt das Landwirtschaftsamt. Das Antragsformular kann im Internet unter www.biberach.de/landwirtschaftsamt.html heruntergeladen werden und ist unter der Telefonnummer 07351 52-6702 oder 07351 52-6701 oder per E-Mail landwirtschaftsamt@biberach.de erhältlich. Abgabeschluss ist der 30. Nov. 2018.

Anzeigen

Geschenk mit Herz



Wir für Sie:
Unser Anliegen ist Ihre Entlastung als pflegender Angehöriger ODER Ihre Versorgung und Unterstützung!

Wir schenken Ihnen einen Tag Freude, Gemeinschaft und Versorgung!

Melden Sie sich gerne an:
07582-9334730



...das Haus mit Herz
 TAGESPFLEGE AM POSTPARK BAD BUCHAU

- Menschlichkeit Fürsorge und Pflege
- Gemeinschaft Gemeinsinn, Miteinander
- Lebensfreude Gymnastik & Bewegung
- Miteinander Den Lebensabend gestalten

Kindermode von Größe 50 bis 128



MISS TRICKY
 Kindermode

Wir haben Urlaub vom 4. August bis 18. August

Ringstr. 3, Uttenweiler, Tel. 0152-04274682
 Öffnungszeiten - Mo 9-11.30 Uhr - Di 9-11.30 Uhr
 Do 9-11.30 und 14-19 - Fr 9-11.30 und 14-18

Spiel ohne Grenzen
 des KLJB Bezirksteam Biberach

Wichtige Infos:
8. September 2018 auf dem **Bolzplatz** in der Ellighoferstraße in **Oggelsbeuren**.
 Treffpunkt, 13 Uhr - Beginn **13.30 Uhr**.
 Mindestens **6 Spieler** pro Mannschaft!
 Startgebühr beträgt **10€**

Anschließend Gartenfest powered by KLJB Oggelsbeuren

Anmeldeschluss 25. August 2018
 Anmeldung bei Christoph Schmid unter 01522 2607485 oder christoph-schmid90@gmx.de



KATHOLISCHE LANDJUGEND BEWEGUNG BEZIRK BIBERACH

Wir haben Urlaub vom 4. bis 18. August



Autohaus Missel

Riedlinger Straße 27 88524 Uttenweiler
 T 07374/921874 F 07374/921875
www.autohaus-missel.de
info@autohaus-missel.de